

Seminarleistungen mit 20% Umsatzsteuersatz

In der Klienten-Info vom Juni 2007 wurde die umsatzsteuerliche Behandlung von **Wellness- und Seminarleistungen** dargestellt und darauf hingewiesen, dass der begünstigte Steuersatz für Beherbergungsleistungen (**10%**) **nicht auf alle damit verbundenen Leistungen** angewendet werden kann. Dies hat der **VwGH** (2006/15/0161 vom 20.2.2008) nunmehr **bestätigt**. Hoteliers, die sowohl Übernachtungsmöglichkeiten bieten als auch Seminarräume zur Verfügung stellen, haben - sofern ein einheitlicher Preis dafür berechnet wird - eine **Aufteilung** zwischen der begünstigten Beherbergungsleistung und der regulär steuerpflichtigen Seminarleistung vorzunehmen.